

# *Dekret über die Vergütung von Nebenkosten im Pfarramt*

(Nebenkosten Pfarramt (Dekret))

vom 25. Juni 1998

---

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, in Ergänzung zu den Bestimmungen des Besoldungsdekretes<sup>1</sup>, beschliesst folgende Regelung:

## **§ 1 Kosten zu Lasten der Kirchgemeinden**

- <sup>1</sup> - Amtliche Telefon- und Faxlinien. Anschlussgebühren und Taxen
- <sup>2</sup> - Anschaffung von EDV-Anlagen (mit Standardprogrammen) und anderen amtlich genutzten Geräten (Anlagen und Geräte bleiben im Eigentum der Kirchgemeinde)
- <sup>3</sup> - Amtliche Drucksachen und Portokosten
- <sup>4</sup> - Energiekosten (Wasser/Strom/Gas/Heizöl) sowie Reinigungskosten für Räume, welche der Kirchgemeinde allgemein dienen
- <sup>5</sup> - Heizkostenanteil für den Amtsraum/das Büro der Pfarrerin bzw. des Pfarrers<sup>2</sup>
- <sup>6</sup> - Kosten für amtliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (analog § 17 des Besoldungsdekretes<sup>3</sup>)
- <sup>7</sup> - Amtliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen nach Abrechnung oder angemessenem Pauschalbetrag<sup>4</sup>
- <sup>8</sup> - Nachgewiesene Barauslagen aus amtlichen Verpflichtungen.

## **§ 2 Kosten zu Lasten der Pfarrerin / des Pfarrers**

- <sup>1</sup> - Privates Telefon: Anschlussgebühren und Taxen
- <sup>2</sup> - Berufsbezogene Literatur und EDV-Programme (Bibeln, Konkordanzen, Fachbücher u. dgl.)
- <sup>3</sup> - Private Drucksachen und Portokosten
- <sup>4</sup> - Energiekosten (Strom/Gas/Heizöl/Warmwasseraufbereitung) für den Haushalt und die privaten Räume
- <sup>5</sup> - Anschluss- und Betriebsgebühren von Radio und Fernsehen
- <sup>6</sup> - Anschaffung, Unterhalt und Betrieb von Fahrzeugen aller Art.

## **§ 3 Kosten nach Anteilen zu Lasten der Kirchgemeinde und/oder der Pfarrerin / des Pfarrers**

- <sup>1</sup> Wenn nur eine amtliche Telefonlinie vorhanden ist: Kostenanteil der Pfarrerin/des Pfarrers 20 bis 40 % der Anschlussgebühren und Taxen.

<sup>2</sup> Stellt die Kirchgemeinde keine EDV-Anlage und/oder andere technische Geräte und Hilfsmittel: Bei privater Anschaffung durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer vergütet die Kirchgemeinde einen Kostenanteil. (Anlagen und Geräte bleiben im Eigentum der Pfarrerin, des Pfarrers)<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Bei Anschluss des Pfarrhauses an eine gemischt genutzte Heiz- und/oder Warmwasseraufbereitungsanlage: Kostenanteil der Pfarrerin, des Pfarrers für die privat genutzten Räume. (Andere anfallende Kosten nach Absprache)<sup>6</sup>.

#### **§ 4 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für andere Personen, welche in einer Kirchgemeinde Aufgaben (mit oder ohne Entschädigungen) versehen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat legt die Ansätze der zu vergütenden Kosten fest und kann sie der Teuerung anpassen<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Der Erlass tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Schaffhausen, 25. Juni 1998

Im Namen der Synode:

Der Präsident: Dr. Wolfhart Rieger

Die Sekretärin: Regula Güttinger

---

<sup>1</sup> RS 401.120

<sup>2</sup> Ansätze siehe Ziff. 1 der Verordnung RS 403.411

<sup>3</sup> RS 401.120; Ansätze siehe Ziff. 2 der Verordnung RS 403.411

<sup>4</sup> Ansätze siehe Ziff. 3 der Verordnung RS 403.411

<sup>5</sup> Ansätze siehe Ziff. 4 der Verordnung RS 403.411

<sup>6</sup> Ansätze siehe Ziff. 5 der Verordnung RS 403.411

<sup>7</sup> Siehe Verordnung RS 403.411